

1. Änderung der  
Fachspezifischen

**Studien- und Prüfungsordnung (StPO)**

für den Masterstudiengang **Intercultural Conflict Management  
Social Action in Global Contexts**

der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und  
Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)

gemäß § 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin

## **Inhalt**

- § 1 *Geltungsbereich*
- § 2 *Akademischer Grad*
- § 3 *Studienziele und Studieninhalte*
- § 4 *Studienorganisation und Lehrformen*
- § 5 *Praktische Studiensemester und Praxisphasen*
- § 6 *Prüfungsleistungen*
- § 7 *Masterarbeit*
- § 8 *Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen*
- § 9 *Gesamtnote und Abschluss des Studiums*
- § 10 *Zeugnisdokumente*
- § 11 *Inkrafttreten*

Anlage 1: Musterstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Musterzeugnis bestehend aus Transcript of Records und Diploma Supplement

## **Präambel**

Auf Grund von § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) sowie § 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin hat der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) am XX.XX.XXX die 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (StPO) für den Masterstudiengang Intercultural Conflict Management - Social Action in Global Contexts (im Folgenden ICM) erlassen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StPO) regelt die Organisation, Durchführung und den Inhalt des Studiums und der Prüfungen im Masterstudiengang ICM an der ASH Berlin.

(2) Diese StPO wird ergänzt durch das Modulhandbuch (in englischer Sprache) sowie die allgemeinen Satzungen der ASH Berlin, insbesondere die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO). Die Studierenden der ASH Berlin sind verpflichtet, das Studium an den geltenden Satzungen zu orientieren.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die ASH Berlin durch den Rektor\_in den akademischen Grad Master of Arts.

## **§ 3 Studienziele und Studieninhalte**

(1) Die allgemeinen Studienziele sind in § 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt.

(2) Fachspezifische Ziele des Studiums:

Der ICM Masterstudiengang bildet Studierende für die partizipative Bearbeitung von sozialen Konflikten aus. Hierdurch können die Studierenden in verschiedenen Arbeitsfeldern, wie z.B. in internationalen Organisationen oder in Regierungs- sowie Nichtregierungsorganisationen, tätig werden.

Der Masterstudiengang verfolgt weiterhin vier in einer Wechselbeziehung stehende Ziele: Professionalisierung, Trans- und Interdisziplinarität, Transnationalität und ein „living laboratory“. Im Folgenden werden diese Punkte spezifiziert:

1 Professionalisierung: Der ICM Masterstudiengang strebt die Professionalisierung der Studierenden in der Konfliktbearbeitung an. Professionalisierung stellt in diesem Kontext die Fähigkeit dar, theoretisches Wissen in praktisches soziales Handeln zu verwandeln, um soziale Konflikte zu bewältigen und durch transnationale Vernetzung sich fachlich stärker positionieren zu können.

2 Trans- und Interdisziplinarität: Ziel des Programmes ist es, formalisierte akademische und damit disziplinäre Ansätze aufzubrechen, um ein Wechselspiel verschiedenster wissenschaftlicher Perspektiven zu ermöglichen. Dieses betrifft neben Struktur, Inhalten und wissenschaftlichem Personal des Masterprogrammes auch die Studierenden selbst, deren akademische und berufliche Hintergründe zu einem vielfältigen interdisziplinären Dialog beitragen.

3 Transnationalität: Die verschiedenen Nationalitäten, Sprachen und soziokulturellen Hintergründe der Studierenden ermöglichen das Entstehen einer transnationalen Umgebung im Verlauf des Programmes.

4 Living Laboratory (LiLab): Das LiLab bezieht sich auf eine spezifische Form der Autoethnographie welche auf der Überschneidung verschiedener intellektueller Traditionen beruht, deren Schwerpunkt u.a. auch nicht-westliche Perspektiven einnimmt.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester in Vollzeit.

(4) Der Gesamtumfang dieses Studiums beträgt 120 Credits.

#### **§ 4 Studienorganisation und Lehrformen**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (siehe Anlage 1: Musterstudienplan).

(2) Das Studium ist nach folgenden Grundsätzen und Lehrformen organisiert Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert. Die Studienschwerpunkte beziehen berufliche Vorerfahrungen der Studierenden ein.

(3) Die Teilnahme an allen vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist verpflichtend und im Einzelnen in den Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Die Formen der Lehrveranstaltungen sind:

Vorlesungen, Präsentationen, Gruppendiskussionen, Übungen, partizipative Analyse, Exkursionen, selbstbestimmtes und autonomes Lernen, team teaching, e-learning, Rollenspiele, liLab, und vorwiegend im Ansatz des kolaborativen und problemorientierten Lernens.

#### **§ 5 Praktische Studiensemester und Praxisphasen**

Das gesamte Studienprogramm ist anwendungsorientiert an sozialen Realitäten ausgerichtet. Diese Orientierung wird durch einen methodologischen und handlungsleitenden Forschungsaspekt fokussiert. Praxisphasen sind essentieller Bestandteil der ersten 3 Semester. Die Feldaufenthalte/ Praxisphasen sind in die entsprechenden Lehreinheiten integriert.

Das Partnerprogramm, dessen Name "Acción Social en Contextos Globales" den Untertitel des Masterprogrammes in sich aufnimmt, wird von der Universidad Autónoma Benito Juárez de Oaxaca in Mexico angeboten. Beide Masterprogramme sind identisch strukturiert, wodurch die Vergleichbarkeit und Verbundenheit der Programme sichergestellt wird. Hierdurch fördert das Masterprogramm Intercultural Conflict Management die transnationale Mobilität von Studierenden und Lehrenden. Folgende Austauschmöglichkeiten werden angeboten: Ein Studienaufenthalt während des 2. und 3. Semesters in Berlin/ Oaxaca oder die Realisierung der Abschlussarbeit an dem jeweils anderen Standort im 4. Semester.

#### **§ 6 Prüfungsleistungen**

(1) Nebenhörer\_innen dieses Studiengangs können an Modulprüfungen teilnehmen, wenn der Studiengang ihrer Haupteinschreibung ein Masterstudiengang ist.

(2) Folgende Prüfungsleistungen sind vorgesehen:

- Klausur, vgl. § 15 Abs. 1 RSPO
- Essay vgl. § 15 Abs. 2 RSPO
- Portfolio vgl. § 15 Abs. 2 RSPO
- mündliche Prüfung, vgl. § 16 Abs 1 RSPO
- Referat vgl. § 16 Abs. 2 RSPO
- Präsentation, vgl. § 16 Abs. 3 RSPO

Die Modulbeschreibungen (s. Modulhandbuch) legen die Formen der Prüfungsleistung fest, zwischen denen im jeweiligen Modul gewählt werden kann. Schriftliche Prüfungsleistungen nach § 15 Abs. 2 RSPO können auch online eingereicht werden.

## § 7 Masterarbeit

(1) In der Arbeit soll die Studierende nachweisen, dass sie in der Lage ist in einem der im Studium erarbeiteten Themenfelder eine Forschungsfrage zu entwerfen, zu begründen und unter Anleitung der Betreuerin sowohl wissenschaftlich, als auch anwendungsorientiert zu erarbeiten. Dabei ist der anwendungsorientierte Bezug insbesondere im methodischen Zugang sichtbar zu machen.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Nachweise zu erbringen: Mindestens 60 Credits müssen erfolgreich absolviert und die entsprechenden Prüfungsleistungen erbracht worden sein.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 25 Wochen, bei empirischen Arbeiten 30 Wochen. Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag der Studierenden unter Glaubhaftmachung der Gründe die Abgabefrist der Masterarbeit gemäß § 17 (5) RSPO verlängert werden. Die Erstgutachter\_in muss im ICM der ASH lehren und eine Promotion nachweisen können. Im Übrigen gelten die Regelungen der RSPO.

(4) Dabei werden für die Abschlussarbeit 30 ECTS vergeben (siehe Anlage 1: Musterstudienplan).

## § 8 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Studierende der ASH Berlin können die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, welche z. B. im Rahmen von Weiterbildung erworben wurden und den Lernzielen einzelner Module des Masterstudiengangs in Inhalt und Niveau gleichwertig sind, beim Prüfungsausschuss beantragen. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden nur mit ‚bestanden‘ angerechnet und auf den Zeugnisdokumenten ausgewiesen.

## § 9 Gesamtnote und Abschluss des Studiums

(1) Die Modulnoten sowie die Note der Masterarbeit bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungsteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung; wobei die Modulnote der Abschlussarbeit doppelt in die Gesamtnotenberechnung eingeht. Für die Gewichtung der einzelnen Module siehe Anlage 2: Modulhandbuch. Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module des Studiums erfolgreich abgeschlossen und die für das Studium erforderlichen Credits erreicht wurden.

(2) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,2 ist. Neben der Gesamtnote wird in Form einer Einstufungstabelle die statistische Verteilung der vergebenen Gesamtnoten der vorangegangenen vier Semester für diesen Studiengang in den Zeugnisdokumenten ausgewiesen.

| German Grade | ECTS-Definition | Total score within the reference group | grading percentage |
|--------------|-----------------|--|--------------------|
| 1,0–1,2      | excellent       |  |                    |
| 1,3 – 1,5    | very good       |  |                    |
| 1,6 – 2,5    | good            |  |                    |
| 2,6 – 3,5    | satisfactory    |  |                    |
| 3,6 – 4,0    | sufficient      |  |                    |
| über 4,0     | Fail            |  |                    |
|              | Total:          |  | 100 %              |

## **§ 10 Zeugnisdokumente**

Das Transcript of Records enthält Angaben über das Thema der Masterarbeit und deren Bewertung sowie über die Bewertungen der übrigen Modulprüfungen. Außerdem sind die Gesamtnote sowie der Gesamtumfang des Studiums in Credits auf dem Zeugnis zu vermerken.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Uwe Bettig  
Rektor

## Anlage 1 (Musterstudienplan)

| Modules   | Semester 1                                       | Semester 2  | Semester 3   | Semester 4               | ECTS                    | Gewichtung |    |
|---|--|---|--|--------------------------|-------------------------|------------|----|
| <b>A</b><br><b>Social World and Power Relations</b> | A1<br>The Lifeworld Perspective                  | A2<br>Power Relations, Hegemony and Inequality II             | A4<br>Global Relations and World System                        |                          | 25                      | 25         |    |
|   | A2<br>Power Relations, Hegemony and Inequality I |   |  |                          |                         |            |    |
|   | A3<br>Global Justice and Human Rights            |   |  |                          |                         |            |    |
| <b>B</b><br><b>Research, Action, and Networking</b> |  | B1<br>Qualitative and Participatory Social Research Methods I | B1<br>Qualitative and Participatory Social Research Methods II |                          | 11                      | 11         |    |
|   | B2<br>Networking I                               | B2<br>Networking II   | B2<br>Networking III   |                          | 17                      | 17         |    |
|   | B3<br>Planned Social Action I                    | B3<br>Planned Social Action II                                | B3<br>Planned Social Action III                                |                          | 17                      | 17         |    |
|   | B4<br>In-Field and Mobility Guidance             | B4<br>In-Field and Mobility Guidance                          | B4<br>In-Field and Mobility Guidance                           |                          | 2                       | 2          |    |
| <b>C</b><br><b>In-Depth Specialization</b>          | <b>Workshops</b>                                 | C1A<br>Mediation  | C1D<br>Optional Workshop                                       | C1G<br>Optional Workshop | 8                       | 8          |    |
|   |  | C1B<br>Scientific Writing                                     | C1E<br>Optional Workshop                                       | C1H<br>Optional Workshop |                         |            |    |
|   |  | C1C<br>Statistics   | C1F<br>Optional Workshop                                       | C1I<br>Optional Workshop |                         |            |    |
|   | <b>Seminars</b>                                  | Conflict and Transformation                                   | C2A<br>Optional Seminar  | Conflict and Diversity   | C2D<br>Optional Seminar | 10         | 10 |
|   |  |   | C2B<br>Optional Seminar  |                          | C2E<br>Optional Seminar |            |    |
|   |  |   | C2C<br>Optional Seminar  |                          | C2F<br>Optional Seminar |            |    |
| <b>D</b><br><b>Thesis and Colloquia</b>             |  |   |  | Thesis Colloquia         | 30                      | 60         |    |

Mindestens zwei der in der StPO in § 6 Absatz 2 aufgeführten Prüfungsformen werden je Modul angeboten.